

Richtlinie zum Abschluss von Entgeltvereinbarungen nach §§ 77 und 78a ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für Jugendhilfeleistungen in Form von Fachleistungsstunden (RL für Entgeltvereinbarungen SGB VIII FLS)

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung für die Verhandlung und den Abschluss von Vereinbarungen des Fachbereiches Jugend zum Leistungsentgelt für Angebote der Jugendhilfe, die in Form von Fachleistungsstunden erbracht werden, insbesondere für:

- a) sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 SGB VIII sofern die Kalkulation nach stationären Tagessätzen nicht praktikabel ist,
- b) Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII,
- c) Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII,
- d) pädagogische und damit verbundene familientherapeutische Leistungen nach § 27 Absatz 3 SGB VIII,
- e) Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 20 SGB VIII,
- f) soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII,
- g) Hilfe zur Erziehung
 - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII,
 - Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII,
 - in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII),
 - in sonstiger ambulanter Form (§ 27 SGB VIII),
- h) Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a in ambulanter Form,
- i) Unterstützung von Pflegeeltern nach § 37 Absatz 2 SGB VIII,
- j) Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII),
- k) Zusatzmodule für stationäre Angebote, sofern die Kalkulation nach stationären Tagessätzen nicht praktikabel ist.
- l) weitere Angebote der Jugendhilfe in Form von Fachleistungsstunden

2. Allgemeine Grundlagen

Grundlagen sind eine vom Fachbereich Jugend fachlich geprüfte aktuelle Leistungsbeschreibung einschließlich der Qualitätssicherung und -entwicklung für das Angebot (siehe dazu Gliederung für Leistungsbeschreibung) und die Qualifikationsübersicht.

Im Übrigen richtet sich jegliches Handeln nach dem Grundsatz der Leistungsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und soll dabei die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken. Leistungsgerecht bedeutet, dass Inhalt, Qualität und Umfang der Leistungen für die Bemessung des Entgelts maßgebend sind. Wirtschaftlichkeit bezeichnet ein angemessenes und ausgewogenes Verhältnis zwischen den angebotenen Leistungen und den kalkulierten Entgelten, während mit dem Aspekt der Sparsamkeit sichergestellt werden soll, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen.

3. Unterlagen für die Kostensatzverhandlung

Das Verhandlungsangebot des Leistungserbringers soll im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung die Kostenstruktur des Angebotes erkennen lassen, um so über einen internen Vergleich eine Einschätzung der Leistungsgerechtigkeit und Angemessenheit zu ermöglichen.

Dazu reichen die Leistungserbringer der freien Jugendhilfe ein Verhandlungsangebot für eine Entgeltverhandlung in Form des Kalkulationsblattes (siehe Anlage) mit der dazugehörigen *Anlage 1 (Kalkulationsblatt - gesamt) und den entsprechenden Untersetzungen Anlage 1.1 (Personalkosten), 1.2 (Sachkosten) und 1.3.1 - 1.3.4 (Investitionskosten)* ein. Für die Zuordnung der einzelnen Kostenpositionen findet das Kalkulationsblatt mit den entsprechenden Anlagen Anwendung.

Sofern die aktuelle Leistungsbeschreibung oder die aktuelle Qualifikationsübersicht dem Landkreis Oberhavel noch nicht vorliegen, sind diese dem Angebot beizufügen.

Die in der Leistungsbeschreibung sowie Beschreibung der Qualitätssicherung und -Entwicklung entgeltrelevanten Leistungsbestandteile müssen mit den Bestandteilen der Entgeltkalkulation übereinstimmen, damit ein Bezug zwischen Leistung und Entgelt hergestellt werden kann.

Der freie Träger der Jugendhilfe legt einen Nachweis bzw. eine Erklärung (bei Einzelunternehmen ohne Eintragung ins Handelsregister) über seine Rechtsform vor.

4. Kalkulationsgrundsätze

4.1. Allgemeine Regelungen

In der Kalkulation werden die prospektiven Kosten angegeben. Maßgeblich ist, welche Aufwendungen für die Erbringung der in der Leistungsvereinbarung definierten Leistung in Zukunft entstehen werden. Die Kalkulationsansätze verstehen sich als Bruttokosten.

Die in der Richtlinie angegebenen Orientierungswerte und die aufgeführte Arbeitszeitermittlung bilden für die Verwaltung Anhaltspunkte bei der Prüfung der Entgeltkalkulation. Werden die Orientierungswerte nicht über- und die angenommene Arbeitszeit nicht unterschritten, kann ohne weitere Prüfung davon ausgegangen werden, dass die jeweilige Position der Kalkulation den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung entspricht.

Sind keine Orientierungswerte angegeben oder werden die Orientierungswerte überschritten, sollen die Positionen plausibilisiert und der Grund für die Überschreitungen nachvollziehbar erläutert werden.

Gegebenenfalls können Nachweise für die Plausibilisierung oder der externe Vergleich von Einzelpositionen herangezogen werden. Ergibt sich aus diesen Plausibilisierungen, Nachweisen oder anderen Erfahrungs- bzw. Vergleichswerten die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, werden die Ansätze in der Kalkulation in der angemessenen Höhe berücksichtigt.

Die Verhandlung von Leistungsentgelten auf der Grundlage eines externen Vergleiches kann erfolgen, wenn in ausreichender Zahl Entgelte und Leistungsmerkmale für vergleichbare Leistungen vorliegen. Die Vergleichbarkeit ist abhängig von Lage, Struktur, Zielgruppe, Leistungs- und Qualitätsmerkmalen, sächlicher und personeller Ausstattung. Verglichen werden im Rahmen eines „externen Vergleichs“ lediglich die Gesamtentgelte. Eine Kalkulation ist dann nicht notwendig. Erweist sich hiernach, dass das Angebot des betreffenden Einrichtungsträgers unterhalb oder maximal im Durchschnitt der Vergleichspreise liegt, reicht der „externe Vergleich“ aus. Ansonsten wird der interne Vergleich durchgeführt. Dabei werden einzelne, interne Positionen der Kalkulation daraufhin überprüft, ob sie einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen.

4.2. Definition Fachleistungsstunde

Eine Fachleistungsstunde (FLS) in der ambulanten Hilfe beträgt 60 min. Die FLS sind Arbeit am Leistungsberechtigten, Netzwerkarbeit und die Durchführung der Hilfeplangespräche von einer Fachkraft. Netzwerkarbeit in diesem Sinne beinhaltet klientenbezogene persönliche oder telefonische Fachgespräche bspw. mit Ärzten, Kindergärten, Schulen,

Beratungsstellen, Fachdiensten des FB Jugend, Ämtern, Behörden und anderen Leistungserbringern. Nicht zur Netzwerkarbeit gehören Terminabstimmungen. Diese sind Bestandteil der der in der Fachleistungsstunde bereits einkalkulierten Vor- und Nachbereitung.

Die Teilnahme an Hilfeplangesprächen wird zusätzlich zum im Hilfeplan vereinbarten Stundenkontingent erbracht und im Abrechnungsbogen für die Fachleistungsstunde durch den zuständigen Sozialpädagogen im FB Jugend gegengezeichnet.

Werden vom Fachbereich Jugend mehr als eine Fachkraft zur Teilnahme am Hilfeplangespräch angefordert, so können diese zusätzlich abgerechnet werden.

Wurde vom Fachbereich Jugend im Hilfeplan Co-Teamarbeit festgelegt - mehrere Fachkräfte zur selben Zeit, am selben Ort und selben Klienten - bedarf es keiner weiteren Anforderung der zweiten Fachkraft für die Abrechnungsmöglichkeit.

Für die telefonischen bzw. videogestützten Gespräche oder persönlichen Fachgespräche bedarf es keiner Unterschrift durch den Kontaktierten im Abrechnungsbogen für die Fachleistungsstunde. Videogestützte oder telefonische Kontakte werden im Stundenbogen als solche kenntlich gemacht.

4.3. Berichte

Vom Fachbereich Jugend neben dem im Hilfeplanverfahren vorgesehenen Instrumenten zusätzlich abgeforderte Berichte werden mit 1,0 je Fachleistungsstunden je Bericht vergütet. Umfasst der Bericht mehr als ein Kind, werden ab dem zweiten Kind je 0,5 Fachleistungsstunden zusätzlich vergütet.

Clearingberichte werden mit je 3 Fachleistungsstunden vergütet. Umfasst der Bericht mehr als ein Kind, werden ab dem zweiten Kind je 0,5 Fachleistungsstunden zusätzlich vergütet.

Für vom Fachbereich Jugend, neben dem im Hilfeplanverfahren vorgesehenen Instrumenten, zusätzlich abgeforderte Berichte für Hilfen nach § 18 (3) SGB VIII gilt:

- für den begleiteten Umgang bis zu 2 h je Bericht und im Co-Team je Fachkraft
- für den geschützten Umgang und Umgang in Hochkonfliktfällen bis zu 3 h je Bericht und im Co-Team je Fachkraft

Umfasst der jeweilige Bericht mehr als ein Kind, werden ab dem zweiten Kind je 0,5 Fachleistungsstunden zusätzlich vergütet.

4.4. Arbeitszeit / Divisor

Die für die Kalkulation zugrunde zu legende Arbeitszeit und der Divisor werden entsprechend Anlage 1a Position 5 - 18 ermittelt. Abweichungen von der Arbeitszeit in der Anlage 1a (Position 5 – 12) müssen plausibel begründet werden. Gegebenenfalls können Nachweise für die Plausibilisierung herangezogen werden.

Eine Herabsetzung der Arbeitszeit bis zur aktuellen wöchentlichen Arbeitszeit nach TVöD erfolgt, wenn der Leistungserbringer diese entsprechend seiner tariflichen Bindungen, Haustarifverträgen u. ä umsetzt.

Fortbildungen, fallübergreifende Arbeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten, Fahrzeiten und kollegiale Fallberatung (Positionen 13-16.4) müssen der Hilfespezifik entsprechen. Die in Anlage 1 aufgeführten Zeiten sind die Orientierungswerte für Hilfen nach §§ 30 und 31 SGB VIII als aufsuchende Hilfe.

Die Anpassung des Divisors für Urlaubstage aufgrund von nicht vorhersehbaren Änderungen des Anteils von Schwerbehinderten oder von Freistellungen nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz erfolgen bei nachvollziehbarer Darlegung der freien Träger jährlich. Der Träger meldet dann während der Vertragslaufzeit unaufgefordert, wenn und ab wann diese Erhöhung nicht mehr zutrifft. Ab diesem Zeitpunkt wird der Kostensatz entsprechend erneut angepasst. Die Verwaltung behält sich Stichprobenprüfungen vor.

Für Hilfen nach § 18(3) SGB VIII (begleiteter Umgang, geschützter Umgang, Umgang in Hochkonfliktfällen) gelten aufgrund der Spezifika nachfolgende Orientierungswerte zur Divisorermittlung.

- Fortbildungen: 7 Tage im Jahr
- fallübergreifende Arbeiten: 6 Tage im Jahr
- Vor- und Nachbereitung: bei 20 % aufsuchender Hilfe 17 min je Fachleistungsstunde
- Fahrzeiten: bei 20 % aufsuchender Hilfe 2,1 min je Fachleistungsstunde
- kollegiale Fallberatung: 3 min je Fachleistungsstunde

4.5. Ausfallstunden

Für aufsuchende Hilfe gilt: Bei Absage innerhalb von 24 Stunden vor dem Termin oder Nichtantreffen des Klienten wird die tatsächlich vorgesehene Zeit, maximal jedoch 2 Fachleistungsstunden, vergütet. Wochenenden und Feiertage zählen in den 24 Stunden nicht mit.

Für nichtaufsuchende Hilfe gilt: Bei Absage innerhalb von 24 Stunden vor dem Termin werden Fall 0,5 Fachleistungsstunden vergütet.

Wird die Hilfe laut Festlegung im Hilfeplan im Co-Team erbracht – mehrere Fachkräfte zur selben Zeit, am selben Ort und selben Klienten – werden die Ausfälle entsprechend je Fachkraft vergütet.

Hilfeplangespräche und Hilfskonferenzen werden bezüglich der Ausfallstunden wie aufsuchende Hilfen gewertet.

Die Ausfallstunden sind im Stundenbogen kenntlich zu machen.

Für ggf. abweichende Regelungen für Ausfallstunden aufgrund der Hilfespezifik muss für eine Aufnahme in die abzuschließende Vereinbarung eine plausible Begründung vorgelegt werden.

Ausfallstunden für Hilfen nach § 18 (3) SGB VIII (begleiteter Umgang, geschützter Umgang, Umgang in Hochkonfliktfällen) werden grundsätzlich wie Ausfallstunden für aufsuchende Hilfen vergütet.

5. Personalkosten

5.1. Die prospektiven Personalkosten sollen entsprechend der für das Leistungsangebot erforderlichen Qualifikationen im Kalkulationsblatt Anlage 1 mit den jeweiligen Stellenumfängen, getrennt nach den Funktionsbereichen, aufgeschlüsselt werden (*Anlage 1.1*). Die Regelungen der Mindestqualifikation bilden die Grundlage für die Vergleichsberechnung nach TVöD zur Ermittlung der Orientierungswerte. Die Überprüfung der Eingruppierung für den TVöD-Vergleich erfolgt, wenn notwendig, entsprechend der Leistungsbeschreibung.

Der Personalaufwand für die Leitung und Verwaltung soll nur untersetzt werden, wenn die Pauschale (*siehe Punkt 8. Overheadkosten*) nicht gewählt wird.

5.2. Als Orientierungswert für die Personalkostenkalkulation gilt: Die Gesamtpersonalkosten gelten ohne weitere Prüfung als angemessen, wenn sie den Vergleichswert für die Gesamtpersonalkosten nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) sowie die Kosten nach eigenen Tarifverträgen (falls vorhanden) nicht überschreiten und die Verhältnismäßigkeit der Vergütung der einzelnen Stellen gewahrt bleibt. Der Abgleich der Personalkostenkalkulation mit den tariflichen Bindungen, Haustarifverträgen u. ä. des jeweiligen Trägers erfolgt durch die Verwaltung in Form von Stichproben.

Bestandteil der o. g. Personalkosten sind neben dem Grundgehalt gesetzlich verpflichtende Abgaben insbesondere:

- Sozialversicherungsanteil-Arbeitgeber,
- U1/U2-Umlage, Insolvenzgeldumlage (U3)

Bei Anwendung der Umlage U1 ist eine Erklärung zur Anzahl der aktuell Beschäftigten notwendig.

sowie alle weiteren Zahlungen nach TVÖD insbesondere:

- Zahlungen zur betrieblichen Altersvorsorge,
- Vermögenswirksame Leistungen,
- Jahressonderzahlungen/Leistungszulagen,
- ggf. Zulagen wie Heim- und Schichtzulagen und Zuschläge bspw. für Nacht -, Sonn- und Feiertagsarbeit.

Zur Nachvollziehbarkeit der Personalkosten ist dem Kalkulationsblatt der angewendete Tarifvertrag beizufügen oder, wenn dieser öffentlich zugänglich ist, die konkrete Quelle zu benennen. Sofern der Träger nicht tarifgebunden ist, ist ein zusätzlicher Beleg in Form einer rechtsverbindlichen Erklärung (durch bspw. Geschäftsführung, Steuerberater) zur Anwendung eigener Vergütungsregelungen vorzulegen.

Im Übrigen ist der Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) im Sinne des § 2 MiLoG bzw. den Mindestlohn gemäß § 6 Absatz 2 Brandenburgisches Gesetz über die Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz – BbGVergG) zu zahlen.

6. Personalnebenkosten

6.1. Für Kosten bei Supervision, Coaching sowie Aus- und Fortbildung gelten 1,00 % der Personalkosten für das pädagogische/sozialpädagogische/psychologogische Personal und 0,5 % für nicht pädagogisches/nicht sozialpädagogisches/nicht psychologisches Personal als Orientierungswert.

Für Hilfen nach § 18(3) SGB VIII (begleiteter Umgang, geschützter Umgang, Umgang in Hochkonfliktfällen) gelten 1,12 % der Personalkosten für das pädagogische /sozialpädagogische/psychologogische Personal als Orientierungswert.

6.2. Die Kosten für die Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) werden, sofern keine Anhaltspunkte für zukünftige Änderungen vorliegen, mit den tatsächlichen gegenwärtigen Kosten angesetzt. Die Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Sozialleistungen sowie Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung gehören zu den nicht beitragspflichtigen Entgeltarten für die gesetzliche Unfallversicherung.

6.3. Kosten für die Schwerbeschädigtenausgleichsabgabe werden in tatsächlicher Höhe angesetzt.

7. Fortschreibung der Personalkosten

Eine Fortschreibung des vereinbarten Entgeltsatzes um die Erhöhung der Personalkosten durch den freien Träger erfolgt bis zur Höhe der nach Vereinbarungsabschluss bekannt gewordenen TVöD-Erhöhungen. Dazu erklärt der freie Träger der Jugendhilfe, in welcher Höhe er ab welchem Zeitpunkt prozentual die Erhöhungen für die Personalkostenvergütung vorgenommen hat oder verbindlich vornehmen wird. Die Erhöhung erfolgt ab dem Datum der vorgenommenen Erhöhung, frühestens jedoch ab Posteingang der Erklärung des freien Trägers beim Landkreis Oberhavel. Die freien Träger der Jugendhilfe müssen sich hierfür für eine Stichprobenprüfung, d.h. Vorlage ihrer tariflichen Regelungen und Abgleich der auf dieser Grundlage kalkulierten Personalkosten, bereit erklären. Zur Nachvollziehbarkeit der Erhöhung der Personalkosten ist der angewendete Tarifvertrag vorzulegen oder, wenn dieser öffentlich zugänglich ist, die konkrete Quelle zu benennen.

8. Overheadkosten

Overheadkosten sind alle Verwaltungs- und Leitungskosten, die nicht direkt der Erbringung der Fachleistungsstunde durch das pädagogische Personal zuzuordnen sind:

- Personalkosten für Geschäftsleitung, Verwaltung, Controlling und die pädagogische Leitung des Trägers,
- Sachkosten für die Overheadpersonalstellen einschließlich der Kosten des Arbeitsplatzes inbegriffen IT-Betreuung.

Overheadsachkosten enthalten neben den Kosten des Arbeitsplatzes (Mietkosten, Ausstattung, Büromaterial, IT-Kosten, Fahrkosten etc.) für die Overheadpersonalstellen auch Fremdleistungen für ausgelagerte Verwaltungstätigkeiten (z. B. Kosten der Gehaltsabrechnung), betriebliche Versicherungen, Prüfungs- und Beratungskosten, Verbandsbeiträge, arbeitssicherheitstechnischer Dienst, Beauftragte, Personalrat, Öffentlichkeitsarbeit u. ä..

Als Overhead-Kosten gelten pauschal bis zu 10 % der Personalkosten (*Kalkulationsblatt Anlage 1, Nr. 1 a, Positionen 3.-10.*) als wirtschaftlich und sparsam.

Eine Untersetzung der Kosten ist nur erforderlich, wenn die Pauschale überschritten wird.

9. Sachkosten und Investitionskosten

9.1. Folgende pauschale Orientierungswerte gelten als wirtschaftlich und sparsam:

Aufsuchende Hilfen:

- Pauschale für Sachkosten ohne Mobilitätskosten (ohne Overheadsachkosten) bis zu 6.315 Euro je Vollzeitinheit (VZE) und Jahr,
- Pauschale für Mobilitätskosten (ohne Overheadkosten) 0,38 Euro je km für 7.300 km im Jahr. (Das entspricht dem Einzugsgebiet Landkreis Oberhavel mit Schwerpunkt PG 1 – PG 3): bis zu 2.774 Euro je VZE und Jahr. Bei einem kleineren Einzugsgebiet wird die Pauschale auf Basis der Erfahrungswerte der prognostizierten km entsprechend reduziert und bei schwerpunktmäßiger Leistungserbringung im PG4 entsprechend erhöht.

Nichtaufsuchende Hilfen:

Pauschale für Sachkosten einschließlich Mobilitätskosten (ohne Overheadsachkosten) bis zu 8.591 Euro je VZE und Jahr.

Eine Untersetzung der Sachkosten in der Kalkulation ist nur erforderlich, wenn die oben aufgeführten Pauschalen überschritten werden. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Overheadpauschale sind diese aus der Untersetzung der Sachkosten für Leitung und Verwaltung anteilig herauszurechnen (bspw. Doppelnutzung des Arbeitsplatzes für Leitung und Erbringung der Fachleistungsstunden).

Für Hilfen nach § 18(3) SGB VIII (begleiteter Umgang, geschützter Umgang, Umgang in Hochkonfliktfällen) wird für die Pauschalwertermittlung in der Regel durchschnittlich von 20 % aufsuchender und 80 % nichtaufsuchender Leistungserbringung ausgegangen. Somit ergeben sich 20 % des Pauschalwertes der Mobilitätskosten und 100 % der Pauschale für nichtaufsuchende Hilfen als Orientierungswert.

9.2. Untersetzung der Sach- Investitionskosten bei Nichtanwendung der Pauschalen

Die Sach- und Investitionskosten werden entsprechend des Kalkulationsblattes in den Positionen 21 und 22 aufgeführt.

Die Kosten sind entsprechend der Anlagen zum Kalkulationsblatt zu untersetzen:

- Sachkosten (*Kalkulationsblatt Anlage 1.2*),
- Instandhaltung und Wartung (*Kalkulationsblatt Anlage 1.3.1*),
- notwendige Fremdkapitalzinsen (*Kalkulationsblatt Anlage 1.3.2*),

- Miete, Pacht und Leasing (*Kalkulationsblatt Anlage 1.3.3*),
- Abschreibungen (*Kalkulationsblatt Anlage 1.3.4*).

9.3. Instandhaltung und Wartung

9.3.1. Gebäude und unbewegliche Anlagegüter

Maßnahmen zur Instandhaltung sollen die Substanzerhaltung und Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und anderer abschreibungsfähiger Anlagegüter bewahren. Maßnahmen der Instandsetzung stellen die Gebrauchsfähigkeit ganz oder teilweise wieder her. Werterhöhende Maßnahmen gehören nicht zu den laufenden Instandhaltungen.

Die Darstellung der Instandhaltungs- und Wartungskosten erfolgt *im Kalkulationsblatt-Anlage 1.3.1*.

Es kann die 1% Regelung der Anschaffungskosten mit Erhöhung um den Baukostenindex - genutzt werden oder eine individuelle Darlegung der prospektiven Kosten erfolgen. In der Kaltmiete bereits enthalten Kosten für sind hier nicht anzusetzen.

9.3.2. Fahrzeuge

Zu den Investitionskosten für Instandhaltung und Wartung an Fahrzeugen zählen Werkstattkosten (Ölwechsel, Inspektionen, Reparaturen von Verschleißteilen) und Reifenkosten.

Die Darstellung dieser Kosten erfolgt in *Anlage 1.3.1*.

Es kann die 1% Regelung der Anschaffungskosten genutzt werden oder die individuelle Darlegung der prospektiven Kosten erfolgen.

9.3.3. Ausstattung

Als Wartung zählen alle Maßnahmen zur vorbeugenden Verschleißhemmung. Kosten für die Wartung müssen gesondert dargestellt werden.

Instandhaltungen für bewegliche Anlagegüter bedürfen der Erläuterung.

Die Darstellung der Instandhaltungs- und Wartungskosten erfolgt *in Anlage 1.3.1*.

Es kann die 1% Regelung der Anschaffungskosten oder die Darlegung der tatsächlichen Kosten erfolgen. Die Kosten für Hausmeistertätigkeiten und ähnliche in den Personalaufwandkosten bereits kalkulierte Kosten für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten, sind mindernd zu beachten.

9.4. Zinsen für Fremdkapital

Die Ermittlung der Kosten für Zinsen erfolgt nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Grundlage sind die steuerrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften auf der Grundlage der tatsächlichen Darlehensverträge.

Die Höhe des Zinssatzes darf die marktüblichen Konditionen nicht überschreiten. Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Darlehenshöhe, Verzinsung und Laufzeit sind in der Regel durch 3 Angebote zu belegen. Die Tilgungsbeträge dürfen in dieser Position nicht als Bestandteil der Zinsen ausgewiesen werden.

Die Darstellung der Zinskosten erfolgt *in Anlage 1.3.2*.

9.5. Miete / Pacht / Leasing

Für die Höhe der Miete für Gebäude kann als Vergleichsmaßstab die ortsübliche Vergleichsmiete herangezogen werden.

Fallen Kosten aus Leasing-, Pacht- oder Mietverträgen an, so sollen diese mit den Vertragsunterlagen dargelegt werden. Nur wenn Leasing im Vergleich zum Kauf die wirtschaftlich günstigere Variante darstellt, soll diese bevorzugt werden.

Die Darstellung dieser Kosten erfolgt *in Anlage 1.3.3*.

9.6. Abschreibungen

Abschreibungen werden von den ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt und grundsätzlich linear abgeschrieben. Die Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfolgt unter Berücksichtigung von § 255 Handelsgesetz Buch (HGB) Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Liegen Erfahrungswerte nicht vor, soll als Richtwert von den in der derzeit gültigen AfA-Tabelle ausgewiesenen Nutzungsdauern ausgegangen werden.

Alle Abschreibungen werden auf der Grundlage eines vorgelegten Aufwendungsblattes „Abschreibungen“ ergänzt und geplante Vorhaben im Vereinbarungszeitraum dargestellt.

Zum Nachweis des Anschaffungs- /Herstellungswertes kann im Zweifel der Anlagenspiegel aus dem Steuerbescheid als Grundlage herangezogen werden.

Lesefassung Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberhavel 6/JHA/018 vom 23.11.2021 in der Fassung der 1 Änderungen (Jugendhilfeausschusses 6/JHA/026) vom 05.10.2022 und der 2 Änderung (Jugendhilfeausschusses 6/JHA/029) vom 21.02.2023

Die Darstellung Abschreibungen erfolgt *in Anlage 1.3.4.*

9.6.1. Gebäude und unbewegliche Anlagegüter

Die Abschreibung erfolgt in der Regel mit 2 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß Handels- und Steuerrecht.

9.6.2. bewegliche Anlagegüter

Für die Abschreibung von beweglichen und selbstständig nutzbaren Anlagegütern wird die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt.

10. Erträge

Erträge bzw. Erlöse oder geldwerte Vorteile, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vereinbarten Leistung durch Hilfe oder Mitwirkung des in den Entgelten enthaltenen Personals erzielt werden oder in einem sachlichen Zusammenhang mit in den Entgelten enthaltenen Kosten stehen, sind grundsätzlich entgeltmindernd zu berücksichtigen.

11. Anpassung des Kalkulationsschemas

Das Kalkulationsschema der Anlage 1. mit den entsprechenden Untersetzungen wird fortlaufend angepasst, wenn es z.B. aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder Anpassungen auf Empfehlung der Serviceeinheit Jugend erforderlich wird.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Berechnungsmaßstäbe für Kostensätze ambulanter Hilfen für SGB VIII vom 24.05.2012 außer Kraft.

Kalkulationsblatt - Angebot

Datum:

Träger:

Name: _____
 Adresse : _____
 Ort: _____
 Ansprechpartner: _____
 Tel / E-Mail: _____

Standort in Oberhavel wenn abweichend von Trägeradresse

Name: _____
 Adresse : _____
 Ort: _____
 Ansprechpartner: _____
 Tel / E-Mail: _____

Bezeichnung des Leistungsangebots

 Tes

Spitzenverband: _____

1. Vereinbarungszeitraum: von _____ bis _____

Leistungsangebot:	für Volljährige nach § 41	
§ 13(2) SGB VIII		
§ 17 SGB VIII		
§ 18 SGB VIII		
§ 27(3) SGB VIII		
§ 20 SGB VIII		
§ 29 SGB VIII		
§ 30 SGB VIII		
§ 31 SGB VIII		
§ 35 SGB VIII		
§ 35a SGB VIII		
§ 37(2) SGB VIII		
sonstige Form §		
Zusatzmodul für stationäre Leistung §		

2. In Betrieb seit: _____

3. Leistungsbeschreibung vom: _____

4. VZE päd Personal: _____ 1,00

5. Divisor für 1,0 VZE _____ 1225

6. Divisor für Gesamt-VZE _____ 1225

				Angebot Träger			
				Derzeit gezahltes Entgelt:		Antragszeitraum:	
				bisher vereinb. Kosten	Kosten je FLS	kalkulierte Kosten	Kosten je FLS
				€	€	€	€
Gesamtentgelt							

Unternehmensform:

Einzelunternehmer _____
 im HRG eingetragener Kaufmann _____
 GmbH _____
 gGmbH _____
 eingetragener Verein _____
 GbR _____
 KG _____
 eG _____
 AG _____
 Stiftung _____
 sonstiges: _____

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit der obigen und den Anlagen enthaltenen Angaben.

Datum Name Unterschrift

Anlage 1a RL für Entgeltvereinbarungen SGB VIII FLS - Divisor

Divisorermittlung		00.01.1900	00.01.1900	
1.	Träger der Einrichtung:	0		
2.	Hilfeart:	§	Tes	
3.	Anzahl VZE:	1,00	40,00	wöchentliche Arbeitszeit
4.		Tage	Stunden	Erläuterung
5.		365	2.920	
6.	./Sonntage	52	416	
7.	./Sonnabende	52	416	
8.	=	261	2.088	
9.	./ Feiertage	8,00	64,00	
10.	./ Urlaub	31,00	248,00	
11.	./ Krankheit	17,00	136,00	
11.	./ Sonstiges	-	-	
12.	= Jahresnettoarbeitszeit	205,00	1.640,00	
13.	./ Fortbildung und Supervision	6,00	48,00	
14.	=jährliche Arbeitszeit für FLS	199,00	1.592,00	
15.	jährliche Arbeitszeit für FLS mit Auslastungsgrad 98%- Wagnisausgleich	195,02	1.560,16	
16.	Fallübergreifende Arbeiten	3,00	24,00	
17.	Jahresarbeitszeit für Fallbearbeitung	192,02	1.536,16	
17.1	1 FLS		1,00	
17.2	Vor- und Nachbereitung 8,75 min		0,15	
17.3	Fahrzeit 10,5 min		0,18	
17.4	kollegiale Fallberatung 2,5 min		0,04	
17.5	Zeitbedarf für eine FLS am Klienten		1,36	
18.1	Divisor für 1,0 VZE		1.127,46	
18.2	Divisor bezogen auf Anzahl der VZE		1.127,46	

Kostenkalkulation - gesamt

00.01.1900

00.01.1900

1.	Träger der Einrichtung:	0	
2.	Hilfeart:	\$	Tes
3.	Anzahl VZE:	1,00	
		in Stunden	
17.1	Divisor für 1,0 VZE	1.225,28	
17.2	Divisor bezogen auf Anzahl der VZE	1.225,28	
Übertrag von Anlage 1a			
18	Kostenart	Jahres-kosten	Kosten je Fachleistgstd.
		€	€
19	Σ Personalkosten	0,00	0,00
19.1	Pädagogisches Personal (Anlage 1.1)	0,00	0,00
19.2	Fortbildungskosten / Supervisionskosten	0,00	0,00
19.3	Berufsgenossenschaft	0,00	0,00
19.4	Sonstige Personalkosten (mit Erläuterung)	0,00	0,00
20	Σ Overheadkosten	0,00	0,00
21	Σ Mobilitätskosten nur für aufsuchende Hilfen	0,00	0,00
21.1	ÖPNV / km-Pauschale (Anlage 1.2)	0,00	0,00
21.2	Kraftstoffe / Steuern, Versicherungen (Anlage 1.2)	0,00	0,00
21.3	Instandhaltungs- und Wartungskosten (Anlage 1.3.1)	0,00	0,00
21.4	Fremdkapitalzinsen (Anlage 1.3.2)	0,00	0,00
21.5	Leasing (Anlage 1.3.3)	0,00	0,00
21.6	Abschreibungen (Anlage 1.3.4)	0,00	0,00
22	Σ Sachkosten und Investitionskosten (pauschal ohne Mobilitätskosten bei aufsuchenden Hilfen)	0,00	0,00
22.a	Σ Sachkosten (bei Bedarf Untersetzung Anlage 1.2.)	0,00	0,00
22.a.1	Porto / Büromaterial / Fachliteratur	0,00	0,00
22.a.2	Telefon	0,00	0,00
22.a.3	Betreuungsaufwand	0,00	0,00
22.a.4	Reinigung, Verbrauchsmittel	0,00	0,00
22.a.5	Bewirtschaftungskosten (Warmmietanteil), Energie	0,00	0,00
22.a.6	Sonstige Kosten (m. Erläuterung)	0,00	0,00
22.b	Σ Investitionskosten ohne Mobilitätskosten	0,00	0,00
22.b.1	davon Σ Gebäude	0,00	0,00
22.b.1.1	Instandhaltungs- und Wartungskosten (Anlage 1.3.1)	0,00	0,00
22.b.1.2	Fremdkapitalzinsen (Anlage 1.3.2)	0,00	0,00
22.b.1.3	Kaltmiete, Pachten (Anlage 1.3.3)	0,00	0,00
22.b.1.4	Abschreibungen (Anlage 1.3.4)	0,00	0,00
22.b.2	davon Σ Ausstattung	0,00	0,00
22.b.2.1	Instandhaltungs- und Wartungskosten (Anlage 1.3.1)	0,00	0,00
22.b.2.2	Fremdkapitalzinsen (Anlage 1.3.2)	0,00	0,00
22.b.2.3	Leasing (Anlage 1.3.3)	0,00	0,00
22.b.2.4	Abschreibungen (Anlage 1.3.4)	0,00	0,00
23	Σ Erlöse	0,00	0,00
23.1	Sachbezüge / Zuschüsse / Fördermittel		0,00
23.2	Sonstige Einnahmen		0,00
24	Σ Kosten ges. (Brutto)	0,00	0,00
25	Nettokosten gesamt	0,00	0,00

Personalkosten - Einzelaufstellung

Tarifzugehörigkeit / Tarifgebiet:							Janreswert 1,0 VZE			
Stellennr.	Funktion	Qualifikation	Wo-AZ i.Std	VZE	Ist-Tarifgru.	Erfahrungsstufe	Bruttoverdienst inkl. Arbeitgeberanteil und Sonderzahlungen sowie Umlagen	je FLS in €		Erläuterungen
							Bruttoverdienst inkl. Arbeitgeberanteil und Sonderzahlungen sowie Umlagen €			
5	Sozialpädagoge							-	-	
6	Sozialpädagoge							-	-	
7	Sozialpädagoge							-	-	
8								-	-	
9								-	-	
10	Therapeut							-	-	
11								-	-	
12	Psychologe							-	-	
13								-	-	
14								-	-	
18	Sonstiges							-	-	
19	Zuschläge für Nacht-, Sa, So- und Feiertage							-	-	
				0,000				-	-	

Untersetzung Sachkosten

	Kosten	Erläuterung
ÖPNV / km-Pauschale		Pauschale aufsuchend bis zu 2.555 € je VZE und Jahr
Summe Pos. 21.1	0	
Kraftstoffe		
Steuern		
Versicherungen		
Summe Pos. 21.2	0	
Porto		
Büromaterial		
Fachliteratur		
Summe Pos. 22.1	0	
Telefon		
Summe Pos. 22.2	0	
Betreuungsaufwand		
Summe Pos. 22.3	0	
Verbrauchsmittel		
Reinigung		
Summe Pos. 22.4	0	
Bewirtschaftungskosten (Warmmietanteil)		
Energie		
Wasser / Abwasser		
Brennstoffe		
Steuern		
Versicherungen		
Gebühren		
Sonstiges (Erläuterung)		
Summe Pos. 22.5	0	
Sonstige Kosten <i>(m. Erläuterung)</i>		
Summe Pos. 22.6	0	

Instandhaltung und Wartung				Angebot Träger		Erläuterungen
Instandhaltung und Wartung für Gebäude - Eigentum						
Gebäude und zu Gebäuden gehörende techn. Anlagen	Anschaffungs- / Herstellungsjahr	Anschaffungs- / Herstellungskosten abzüglich öffentlicher Zuschüsse €	Baukostenindex Herstellungsjahr	jährlicher Instandhaltungsbetrag in € (1% der hochgerechneten Anschaffungskosten)	je FLS in €	
Summe Instandhaltung Gebäude - Eigentum						
Instandhaltung und Wartung für Gebäude - Miete						
Gebäude und zu Gebäuden gehörende techn. Anlagen		jährliche Nettokaltmiete €		jährlicher Instandhaltungsbetrag in € (1% der jährlichen Nettokaltmiete)	je FLS in €	
Summe Instandhaltung Gebäude - Miete						

Instandhaltung und Wartung für Fahrzeuge					
Fahrzeuge	Anschaffungs- / Herstellungsjahr	Anschaffungs- / Herstellungskosten abzüglich öffentlicher Zuschüsse €		jährlicher Instandhaltungsbetrag in € (1% der Anschaffungskosten)	je FLS in €
Summe Instandhaltung Fahrzeuge					
Instandhaltung und Wartung für Ausstattung					
Inventar, technische Betriebsanlagen und Geräte	Anschaffungs- / Herstellungsjahr	Anschaffungs- / Herstellungskosten abzüglich öffentlicher Zuschüsse €		jährlicher Instandhaltungsbetrag in € (1% der hochgerechneten Anschaffungskosten)	je FLS in €
Summe Instandhaltung Ausstattung					

Fremdkapitalzinsen							Angebot Träger		Bemerkungen	
Fremdkapitalzinsen für Gebäude										
Darlehenszweck	Darlehensgeber	Darlehensnummer	Darlehensaufnahme Jahr	Darlehensaufnahme Betrag €	Darlehenssumme zu Beginn des Vereinbarungszeitraumes	Zinssatz %	Zinsen p.a. €	je FLS in €		
Summe Fremdkapitalzinsen Gebäude										
Fremdkapitalzinsen für Fahrzeuge										
Darlehenszweck	Darlehensgeber	Darlehensnummer	Darlehensaufnahme Jahr	Darlehensaufnahme Betrag €	Darlehenssumme zu Beginn des Vereinbarungszeitraumes	Zinssatz %	Zinsen p.a. €	je Belegungstag in €		
Summe Fremdkapitalzinsen Fahrzeuge										
Fremdkapitalzinsen für Ausstattung										
Darlehenszweck	Darlehensgeber	Darlehensnummer	Darlehensaufnahme Jahr	Darlehensaufnahme Betrag €	Darlehenssumme zu Beginn des Vereinbarungszeitraumes	Zinssatz %	Zinsen p.a. €	je FLS in €		
Summe Fremdkapitalzinsen Ausstattung										

Anlage 1.3.4 zur RL für Entgeltvereinbarungen SGB VIII FLS

Abschreibungen					Angebot Träger			Bemerkungen
Abschreibungen für Gebäude					Kalkulationsjahr 2022			
Gebäude und zu Gebäuden gehörende techn. Anlagen	Anzahl	Anschaffungs- / Herstellungsjahr	Anschaffungs- / Herstellungskosten abzüglich öffentlicher Zuschüsse	Abschreibungssatz max. 2%!	jährliche Abschreibung in €	je FLS in €	Nutzungsdauer Jahre	
Summe Abschreibungen Gebäude					-	-		

	Summe Abschreibungen Ausstattung			
--	----------------------------------	--	--	--